

Seit heute, 1.8.2012 ist die neue Regelung für die baurechtliche Genehmigung bzw. Bewilligungsfreistellung von Solaranlagen (thermisch und elektrisch) in Kraft. (LGBL Nvr. 56/2012 - Baupolizeigesetz).

Zusammengefasst und für die meisten Anwendungsfälle etwas vereinfacht (Es gilt der Text des Gesetzes) kann man sagen:

keiner Bewilligung bedürfen Solaranlagen, wenn sie:

- in die Dach- oder Wandfläche eingefügt werden;
- zur Dach- oder Wandfläche in einem maximalen Abstand von bis zu 30 cm. parallel angebracht werden. Bei Wandflächen darf der seitliche Mindestabstand zur Bauplatzgrenze allerdings nicht unterschritten werden;
- Eine so genannte „Aufständigung“ auf Dachflächen ist unter folgenden Bedingungen auch bewilligungsfrei:
die höchstzulässige Höhe des Baus und eine, von der Traufe oder dem Gesimse ausgehende, gedachte Linie im Winkel von 45° darf nicht überschritten werden.

Besondere Bestimmungen gelten für Solaranlagen auf Nebenbauten (§25 Abs. 7a Einleitungssatz BGG). Gemeint sind Garagen, Carports und ähnliche Nebenanlagen. Dort darf – vereinfacht gesagt - die Höhe in Abhängigkeit vom Abstand zur Grundgrenze höchstens 2,5 m bis 4 m betragen. Bei einem Abstand bis zu 2m beträgt die maximale Höhe 2,5m und bei einem Abstand von 3,5 m und mehr beträgt die maximale Höhe 4m. Zwischen diesen beiden Abstandspunkten (2m bzw. 3,5 m) kann man eine gedachte schräge Linie ziehen, die als Obergrenze für eine allfällige Aufständigung gilt.

Die angeführten bewilligungsfreien Maßnahmen **sind der Baubehörde vor Beginn ihrer Ausführung schriftlich anzuzeigen!** Diese Anzeige hat eine Beschreibung der geplanten Maßnahme zu enthalten. Dieser ist eine Skizze anzuschließen, aus der die Einhaltung der Vorgaben für die Bewilligungsfreiheit hervorgeht.

Die Bewilligungsfreistellung gilt nicht im Schutzgebiet der Salzburger Altstadt und in Ortsbildschutzgebieten. Sie gilt weiters nicht, wenn der Bebauungsplan oder die Bauplatzerklärung die äußere architektonische Gestaltung von Bauten festlegt oder wenn ein Erhaltungsgebot gilt.

Informationen zu baurechtlichen Fragen erteilt ihnen die Baubehörde ihrer Gemeinde.

Informationen zu Förderungen erhalten sie von der Energieberatung Salzburg:
0662 8042 3151 oder

www.salzburg.gv.at/energieberatung